

Vorblatt

Problem:

Verpflichtung der Landesregierung zur Erklärung

- bestehender Naturschutzgebiete und von
- Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

zu Europaschutzgebieten (§ 22b Abs. 1 u. 3 und § 22c NG 1990)

Ziel:

Errichtung des „Europaschutzgebietes Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz“ durch Erlassung der gegenständlichen Verordnung.

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Verordnung aufgrund des § 22b Abs. 1 und 3 und § 22c NG 1990.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erlassung der gegenständlichen Verordnung selbst entstehen dem Land Burgenland keine Kosten.

In Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist von der Landesregierung gemäß § 22c Abs. 3 NG 1990 für jedes Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) oder Teile desselben ein Entwicklungs- und Pflegeplan (Managementplan) zu erstellen, der die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie einen Überwachungsplan (Monitoring) zu enthalten hat. Die Kosten für die Erstellung des Managementplans können aus den laufend dotierten Voranschlagsposten der Naturschutzabteilung getragen werden.

In welcher Höhe die im Managementplan festzulegenden notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen Kosten verursachen werden, ist derzeit im Detail noch nicht bekannt.

Derzeit werden Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen überwiegend im Rahmen der „Ländlichen Entwicklung“/ELER im EU-kofinanzierten Bereich durchgeführt. Dabei handelt es sich einerseits um land- und forstwirtschaftliche Flächenförderungen (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen, Waldumweltmaßnahmen), als auch um Projektförderungen der „sonstigen Maßnahmen“/ELER (einschließlich LEADER+). Ergänzend werden Naturschutzprojekte in vergleichsweise geringerem Umfang aus den EU-Förderprogrammen LIFE+, ETZ und EFRE (Central Europe) gefördert. Die erforderlichen Finanzanteile des Landes stammen sowohl aus dem außerordentlichen (ELER, ETZ) als auch ordentlichen (LIFE+, Central Europe) Haushalt. Projekte und Maßnahmen, die nicht EU-kofinanziert werden können, finden ihre Umsetzung aus Mitteln des Burgenländischen Landschaftspflegefonds und aus den laufend dotierten Voranschlagsposten der Abteilung 5/HR Natur- und Umweltschutz.

Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Mittel, die bereits jetzt für Maßnahmen des Naturschutzes aufgewendet werden (Förderperiode 2007-2013), auch in Zukunft ausreichen werden, um die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen zu gewährleisten. Sollte es zu wesentlichen Einschränkungen der EU-Fördermittel kommen, müssten Fördermaßnahmen und Projekte verstärkt auf die Europaschutzgebiete und deren Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen fokussiert werden.

Flächensicherungen in Form von Pacht erfolgen lediglich wie bisher in den Naturschutzgebieten „Galgenberg“ KG Rechnitz (LGBl. Nr. 24/1987) und „Trockenbiotop beim Friedhof“ KG Rechnitz (LGBl. Nr. 16/1991). Außerhalb dieser Gebiete werden flächenbezogene Zahlungen nur auf ausgewählten Flächen im Rahmen der „Ländlichen Entwicklung“/ELER gewährt (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen, Waldumweltmaßnahmen).

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368, und der Berichtigung ABl. Nr. L 80 vom 21.03.2007 S. 15, umgesetzt.

Erläuterungen

I Allgemeiner Teil:

1. Gesetzlicher Rahmen

- a) Mit Erlassung der Verordnung des „Europaschutzgebietes Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz“ kommt Burgenland seiner europarechtlichen und im § 22b Abs. 1 NG 1990 verankerten Verpflichtung zur Ausweisung von Natura 2000-Gebieten per Verordnung als „Europaschutzgebiet“ nach.

Die Landesregierung ist gemäß § 22b Abs. 1 lit. a und b NG 1990 verpflichtet, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden Arten des Anhangs II und Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368, und der Berichtigung ABl. Nr. L 80 vom 21.03.2007 S 15 (CELEX Nummern: 31992L0043, 31997L0062, 32006L0105) mit Verordnung zu Europaschutzgebieten zu erklären.

Das Regime der FFH-Richtlinie sieht in der Frage des Schutzes von Lebensräumen und Arten ein mehrstufiges Melde- und Ausweisungsverfahren vor: Am Beginn steht die Meldung eines Gebietes als FFH-Gebiet an die Europäische Kommission (EK) durch den Mitgliedstaat (Art. 4 Abs. 1 FFH-RL), danach folgt der Beschluss der Gemeinschaftsliste (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL), schließlich die Ausweisung des Gebietes durch formellen innerstaatlichen Rechtsakt (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL).

Der Meldeverpflichtung als Natura 2000-Gebiet ist das Land Burgenland mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Jänner 1998 und Meldung an die Europäische Kommission nachgekommen. Die Abgrenzung des Gebietes erfolgte durch Fachexperten unter Einbeziehung der jeweils örtlichen Vertreter von Landwirtschaft, Jagd und Gemeinden. Seither gelten gemäß § 81 Abs. 16 NG 1990 für dieses Gebiet die Bestimmungen der §§ 22 Abs. 2, 22d und 22e NG 1990, auch wenn das Natura 2000-Gebiet noch nicht durch Verordnung zum Europaschutzgebiet ausgewiesen wurde. Mit Meldung des Natura 2000-Gebiets im Jahre 1998 ist das sogenannte Störungs- und Verschlechterungsverbot in Kraft getreten. Demgemäß unterliegen seither Pläne und Projekte innerhalb und außerhalb des Natura 2000-Gebiets, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzzinhalte führen können, einer Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 22e NG 1990.

Das Gebiet wurde erstmals im Juni 1998 gemäß FFH-RL an die EK gemeldet, diese Meldung wurde mit jeder Übermittlung einer aktualisierten nationalen Liste wiederholt.

Das Gebiet wurde erstmals mit der „Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region“ gemäß Art. 4 Abs. 2 FFH-RL beschlossen. Dieser Beschluss wurde mit jeder/m nachfolgenden Entscheidung / Beschluss / Durchführungsbeschluss zur Annahme aktualisierter Listen von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (die die jeweils vorhergehenden wieder aufgehoben haben) erneut gefasst, zuletzt mit dem „Durchführungsbeschluss der Kommission vom 16. November 2012 zur Annahme einer sechsten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (2013/23/EU)“, dem für Österreich bzw. das Burgenland die nationale Liste vom Oktober 2011 zugrunde liegt.

Durch die gegenständliche Verordnung treten keine neuen oder geänderten Rechtswirkungen in Kraft, die nicht schon durch die Meldung dieses Gebietes 1998 eingetreten sind. Für das gegenständliche Gebiet gilt somit auch nach Erlassung der gegenständlichen Europaschutzgebietsverordnung grundsätzlich unverändert jener rechtliche Status, der schon seit Meldung dieses Natura 2000-Gebiets im Jahr 1998 besteht.

- b) Gemäß § 22b Abs. 3 NG 1990 müssen auch bestehende Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Lebensräume zu Europaschutzgebieten erklärt werden, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

Das „Europaschutzgebiet Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz“ umfasst folgende bestehende Schutzgebiete:

- „Naturschutzgebiet Goßbachgraben“ KG Hammerteich (LGBl. Nr. 45/1979),
- „Naturschutzgebiet Galgenberg“ KG Rechnitz (LGBl. Nr. 24/1987),
- „Naturschutzgebiet Trockenbiotop beim Friedhof“ KG Rechnitz (LGBl. Nr. 16/1991),
- „Landschaftsschutzgebiet Bernstein, Lockenhaus und Rechnitz“ (LGBl. Nr. 19/1972),
- „Naturpark Geschriebenstein“ Gemeinden Lockenhaus, Markt Neuhodis, Rechnitz und Unterkohlstätten (LGBl. Nr. 42/1999).

Durch die gegenständliche Verordnung werden die Bestimmungen der in diesem Gebiet bestehenden Schutzgebietsverordnungen und der Schutzgebietsverordnungen, die als Landesgesetze gelten, nicht berührt. Durch die darin enthaltenen Gebote und Verbote und die unter Punkt 5 genannten Maßnahmen erscheint die Erreichung des Schutzzwecks ausreichend gewährleistet.

- c) Den Schutz und die Pflege des Europaschutzgebietes gewährleisten die gesetzlichen Bestimmungen des § 22c NG 1990. Für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb des Europaschutzgebietes, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzzinhalte führen könnten, ist – wie bisher für Pläne und Projekte im Natura 2000-Gebiet - gemäß § 22e NG 1990 eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchzuführen.
- d) Im § 4 sind die in diesen Gebieten vorkommenden Arten und Lebensraumtypen angeführt.
- e) In Ergänzung zu den rechtlichen Bestimmungen gewährleisten aktive Maßnahmen wie insbesondere Managementmaßnahmen sowie Förderungen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL) einen günstigen Erhaltungszustand für die in § 4 der Verordnung angeführten Arten und Lebensraumtypen. Der Schutzzweck - die Bewahrung, Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands - kann daher weitgehend im Rahmen der bisherigen Bestimmungen und laufenden Erhaltungsmaßnahmen (Gebietsbetreuung, Naturschutzgebietsmanagement, ÖPUL-Förderungen, Arten- und Lebensraumschutzprojekte) erreicht werden. Eine Verbesserung des Erhaltungszustands wird nach Maßgabe vorhandener Mittel angestrebt.

2. Naturräumliche Beschreibung

Das „Europaschutzgebiet Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz“ entspricht dem 24.586,2097 ha großen Landschaftsschutzgebiet „Umgebung Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz“ (LGBl. Nr. 19/1972) und schließt drei Naturschutzgebiete mit ein: „Goßbachgraben“ KG Hammerteich, 9,26 ha (LGBl. Nr. 45/1979), „Galgenberg“ KG Rechnitz, 9,25 ha (LGBl. Nr. 24/1987) und „Trockenbiotop beim Friedhof“ KG Rechnitz, 2,86 ha (LGBl. Nr. 16/1991).

Das Europaschutzgebiet umfasst das Bernsteiner und Günser Bergland mit Anteilen von 9 Gemeinden. Naturräumlich ist das Gebiet von großen geschlossenen Waldflächen geprägt. Nur wenig dringen Siedlungen in die Waldlagen vor. Bedingt durch das Vorkommen von Serpentin ist das Bernsteiner Bergland in diesen Bereichen mit natürlichen Rotföhrenwäldern bewachsen, die sich an steinig und flachgründigen Standorten zu Felsfluren und Trockenrasen auflichten. Günstigere Wuchsbedingungen ermöglichen die Ausbildung weit im Gebiet verbreiteter Eichen-Hainbuchenwälder, die v.a. in den oberen Lagen des Günser Berglandes zu Buchen-Tannen-Fichtenwäldern übergehen. In bewaldeten Talräumen kommen schmale bachbegleitende Auwälder zur Ausbildung. An den Südhängen und über besonders flachgründigen Böden des Geschriebensteins sind kleinflächig xerophile Eichenwälder mit Edelkastanie (*Castanea sativa*) anzutreffen.

Im Übergangsbereich zwischen Wald und ackerbaulich genutzten Flächen sind zwischen Rechnitz und Markt Neuhodis Streuobstwiesen und Reste einst beweideter Trockenrasen erhalten geblieben. Mesophile Wiesengesellschaften (Glatthaferwiesen, Arrhenatherion) sind v.a. im Bernsteiner Bergland weit verbreitet.

Der Wald im Natura 2000-Gebiet Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz ist naturräumlich und standörtlich bestimmt bzw. differenziert, darüber hinaus wird er aber weitgehend durch die Nutzungsart geprägt. Im Bereich der Höhenzüge bildet er eine kaum unterbrochene Mittelgebirgs-Waldlandschaft. Naturräumlich ist der Bergwald vom Wald im Hügelland zu unterscheiden.

Die Wipfellagen des Günser Gebirges weisen noch sehr kleinflächig Bestände des bodensauren Fichten-Tannen-Buchen-Waldes auf, ansonsten dominieren hier Fichtenforste bzw. forstlich stark veränderte Bestände. Von den Buchenwäldern entspricht der größte Teil dem Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum, FFH-Code 9110) und nur geringe Anteile (< 10%) dem Waldmeister Buchenwald (Asperulo-Fagetum, FFH-Code 9130). Dies gibt wohl auch den allgemeinen Standortscharakter, silikatischer Untergrund und mäßig trockene Wasserhaushaltsverhältnisse, wieder. Reinbeständige Buchen-Hallenwälder existieren in einigen Bereichen des Bergwaldes, v. a. in Hanglage. Mischbestände mit Traubeneichen, eingebrachten Fichten bzw. Rotföhren, und Hainbuchen sind jedoch im gesamten Natura 2000-Gebiet verbreitet. Letztere vermitteln zu den Eichen-Hainbuchenwäldern, wobei der Labkraut-Eichen-Hainbuchen-Wald (Galio-Carpinetum, FFH-Code 9170) in seiner Zusammensetzung und Struktur mittleren (mitteleuropäischen) Verhältnissen entspricht und optimal im Gebiet eher im Bereich größerer Waldverbände zum Ausdruck kommt.

Von den Sonderstandorten sind die Auwälder der größeren Bäche bzw. im Bereich der enger eingeschnittenen Bachtäler deutlich unterschieden. Bei insgesamt heterogener Struktur und Zusammensetzung sowie der bereichsweisen Umwandlung in Fichten- bzw. Erlenforste, lassen sie sich grundsätzlich den Schwarzerlen (-Eschen) -Auwäldern zuordnen und damit dem relativ weitgefassten Lebensraumtyp der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae, FFH-Code 91E0).

Rotföhrenwälder bzw. Föhrenforste über Serpentin werden vorläufig, gemeinsam mit kleineren waldfreien Flächen und solchen mit lückiger Gehölzvegetation, dem FFH-LRT Schwermetallrasen (Violion calamariae, FFH-Code 6130) zugeordnet.

Das Offenland mit seinen Äckern, Wiesen und Brachen, Gehölzinseln und Einzelbäumen, bietet, neben dem Wald, den zweiten größeren Rahmen für FFH-Lebensraumtypen im Natura 2000-Gebiet. Relevant ist hier vor allem das Grünland, insbesondere die Mähwiesen. Extensiv genutzte Weiden auf größeren Flächen fehlen im Gebiet, wobei die Bedeutung der aktuell bewirtschafteten Wiesen zur Heu- und Tierfuttergewinnung hoch und von wirtschaftlichem Interesse ist.

Als Vorkommensschwerpunkte sind im submontanen Hügelland vor allem die alten „Rodungsinseln“ um Bernstein, Redlschlag-Lebenbrunn, Salmannsdorf, Holzschlag, Oberkohlstätten-Goberling, Grodnau-Bergwerk und Glashütten (Lockenhaus) zu nennen. Weitere Schwerpunkte bilden die auslaufenden Südhänge des Günser Gebirges bei Markt Neuhodis und Rechnitz sowie die breiten Talböden des Zöbernaches, Tauchenbaches und der Güns.

Die aktuellen Wiesengesellschaften zeigen eine breite standörtlich, regional und nutzungsbedingt abgewandelte Variabilität. Auffällig ist der Unterschied zwischen relativ feuchten Talwiesen und den (wechsel-) trockenen Wiesen bzw. Hangwiesen des Hügellandes. Der vielfach feststellbare wechsell-trockene Standortscharakter liegt wahrscheinlich im Hangwassereinfluss bzw. in einem entsprechenden Wechsel im Bodenwasserhaushalt begründet. Trotzdem lässt sich der größte Teil der Wiesen unschwer dem breiten Vegetationsverband der Glatthaferwiesen (Arrhenatherion) zuordnen und damit dem Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*, FFH-Code 6510).

Trockenwiesen, welche dem LRT Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia, FFH-Code 6210) entsprechen, kommen am West- und Südrand des Natura 2000-Gebiets, insbesondere am südseitig exponierten Hangfuß des Günser Gebirges, vor.

Für das Offenland ist schließlich noch der LRT der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (FFH-Code 6430) anzuführen. Sie sind entlang der Bäche und an Auwaldrändern anzutreffen.

Repräsentative Vorkommen von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie liegen für sechs Fledermausarten vor. Neben typischen Wald bewohnenden Arten wie Bechstein- (*Myotis bechsteinii*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) sind vor allem die kopfstarken Quartiere einiger Gebäude bewohnender Arten in Burgen und anderen Bauwerken überregional herausragend: So beherbergt beispielsweise allein die Burg Lockenhaus rund 40 % des burgenländischen Bestandes der Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), zeitweise handelte es sich hierbei sogar um die größte Wochenstube dieser Fledermausart Europas.

Folgende weitere bedeutende Fledermausquartiere sind als Einzelobjekte (Abgrenzung auf Grundstücksebene) ebenfalls Teil des Europaschutzgebietes, um die für einen effizienten Schutz der betroffenen Arten notwendige Kohärenz von Quartier und Nahrungsraum im Europaschutzgebiet sicher zu stellen:

Kirchen Glashütten bei Schlaining, Salmansdorf und Steinbach: Wochenstuben der Kleinen Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*).

Kirche Deutsch Gerisdorf: Wochenstube des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*).

Kirche Lockenhaus: Wochenstube und Zwischen-/Winterquartier der Kleinen Hufeisennase.

Burg Schlaining: landesweit bedeutendes Quartier (Wochenstube, Zwischen- und Winterquartier) für mehrere Arten, Burggraben der Burg Schlaining Nahrungsgebiet für die Kleinen Hufeisennasen der Burg Schlaining.

Kirche Neumarkt im Tauchental: größte burgenländische Wochenstube des Großen Mausohrs, daneben auch Wochenstubentiere des Kleinen Mausohrs (*Myotis blythii*).

Puhr- und Redlschlagstollen in Bernstein: Winterquartier für Kleine Hufeisennase, Wimperfledermaus und Großes Mausohr.

In Altholz reichen Eichenwäldern im Südteil des Gebietes findet man einzelne Vorkommen des Großen Eichenbocks (*Cerambyx cerdo*) und des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*). Wiesen, Gebüsche und Waldsäume sind bevorzugter Lebensraum einiger Schmetterlingsarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und die Libellenart Große Quelljungfer *Cordulegaster heros* besitzt im System der Güns eines ihrer wenigen bedeutenden österreichischen Vorkommen.

Die Groß-Küchenschelle (*Pulsatilla grandis*) kommt in den Trockenwiesen, welche dem LRT Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia, FFH-Code 6210) entsprechen, am Südrand des Natura 2000-Gebiets, insbesondere am südseitig exponierten Hangfuß des Günser Gebirges, vor.

Der Grünspitz-Streifenfarn (*Asplenium adulterinum*) ist im gesamten Bernsteiner Serpentinegebiet verbreitet, überall jedoch extrem selten und stets nur in kleinen Stückzahlen aufzufinden. Im Gebiet der Kleinen Plischa wächst *Asplenium adulterinum* ausnahmslos in den nördlichen Anteilen auf N-exponierten, mehr oder weniger feuchten und gut beschatteten Felspartien.

3. Erhaltungs- und Entwicklungsziele

- Erhaltung ausgewählter naturnaher Waldflächen und Begünstigung einer Entwicklung zur natürlichen potentiellen Waldvegetation (Struktur, Dynamik, Artenzusammensetzung)
- Erhaltung der Felsvegetation durch Sicherung primärer Standorte (Störungsfreiheit) bzw. extensive, bestandstypische Pflege sekundär entstandener Trockenrasen
- Erhaltung und extensive (typenbezogene) Bewirtschaftung von Grünlandflächen in ihrer nutzungsbedingten und standörtlichen Vielfalt insbesondere in traditionell als Wiesen- und Weideflächen bewirtschafteten Tallandschaften und Streuobstwiesengebieten
- Erhaltung von Lebensraum vernetzenden Strukturen wie Baumreihen, Hecken, artenreichen Waldsäumen als Lebensraum bzw. Korridore für Nahrung suchende oder wandernde Tiere.
- Erhaltung von natürlich entstandenen Geländestrukturen insbesondere auf extensiv genutztem Grünland wie Mulden, Rinnen, Gräben, Bodenwellen, Böschungen, Erhöhungen etc. (als Voraussetzung einer reichen standörtlichen Differenzierung von Pflanzengesellschaften)
- Sicherung und Wiederherstellung einer naturnahen Flussdynamik zur Gewährleistung einer reichhaltigen flussmorphologischen Lebensraumausstattung (wechselnde Querschnittsbreiten, Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten etc.)
- Sicherung und Verbesserung der Wasserqualität von Fließ- und Auengewässern (insb. hinsichtlich Nährstoff- und Feinsedimenteintrag aus intensiv agrarisch genutzten Flächen)
- Sicherung von und Entwicklung zu naturnahen Bachbegleit- und (Au-)Waldlebensräumen

4. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erlassung der gegenständlichen Verordnung selbst entstehen dem Land Burgenland keine Kosten.

In Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist von der Landesregierung gemäß § 22c Abs. 3 NG 1990 für jedes Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) oder Teile desselben ein Entwicklungs- und Pflegeplan (Managementplan) zu erstellen, der die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie einen Überwachungsplan (Monitoring) zu enthalten hat. Die Kosten für die Erstellung des Managementplans können aus den laufend dotierten Voranschlagsposten der Naturschutzabteilung getragen werden.

In welcher Höhe die im Managementplan festzulegenden notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen Kosten verursachen werden, ist derzeit im Detail noch nicht bekannt.

Derzeit werden Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen überwiegend im Rahmen der „Ländlichen Entwicklung“/ELER im EU-kofinanzierten Bereich durchgeführt. Dabei handelt es sich einerseits um land- und forstwirtschaftliche Flächenförderungen (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen, Waldumweltmaßnahmen), andererseits um Projektförderungen der „sonstigen Maßnahmen“/ELER (einschließlich LEADER+). Ergänzend werden Naturschutzprojekte in vergleichsweise geringerem Umfang aus den EU-Förderprogrammen LIFE+, ETZ und EFRE (Central Europe) gefördert. Die erforderlichen Finanzanteile des Landes stammen sowohl aus dem außerordentlichen (ELER, ETZ) als auch ordentlichen (LIFE+, Central Europe) Haushalt. Projekte und Maßnahmen, die nicht EU-kofinanziert werden können, finden ihre Umsetzung aus Mitteln des Burgenländischen Landschaftspflegefonds und aus den laufend dotierten Voranschlagsposten der Abteilung 5/HR Natur- und Umweltschutz.

Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Mittel, die bereits jetzt für Maßnahmen des Naturschutzes aufgewendet werden (Förderperiode 2007-2013), auch in Zukunft ausreichen werden, um die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen zu gewährleisten. Sollte es zu wesentlichen Einschränkungen der EU-Fördermittel kommen, müssten Fördermaßnahmen und Projekte verstärkt auf die Europaschutzgebiete und deren Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen fokussiert werden.

Flächensicherungen in Form von Pacht erfolgen lediglich wie bisher in den Naturschutzgebieten „Galgenberg“ KG Rechnitz (LGBl. Nr. 24/1987) und „Trockenbiotop beim Friedhof“ KG Rechnitz (LGBl. Nr. 16/1991). Außerhalb dieser Gebiete werden flächenbezogene Zahlungen nur auf ausgewählten Flächen im Rahmen der „Ländlichen Entwicklung“/ELER gewährt (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen, Waldumweltmaßnahmen).

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Schutzgebietsgrenzen:

Die Flächengröße beträgt insgesamt 24.586,2097 ha. Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://geodaten.bgld.gv.at>. Die einbezogene Fläche entspricht im Wesentlichen den Grenzen der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. April 1992, LGBl. Nr. 19/1972, mit der die Umgebung von Bernstein, Lockenhaus und Rechnitz zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wurde, und den Grenzen des gemeldeten Natura 2000-Gebiets. So wie in der genannten Landschaftsschutzverordnung sind auch in dieser Europaschutzgebietsverordnung die nach dem damaligen Stand bestehenden Ortsriede jeder Katastralgemeinde „mit Ausnahme der Fledermausquartiere“ ausgenommen. Diese sind als Einzelobjekte im § 1 Abs. 1 aufgezählt. Sofern die Einzelobjekte nicht im Ortsried – und somit nicht ausgenommen sind - werden diese nicht im § 1 Abs. 1 aufgezählt.

Die Beschreibung und/oder Darstellung der geschützten Fläche erfolgt durch

- Angabe der zum Teil erfassten Katastralgemeinden in § 1 Abs. 1,
- Erstellung einer Koordinatenpunktliste im GML-Format (**Anlage 1**). Die Liste der Koordinatenpunkte hat konstitutive Wirkung.

GML (Geography Markup Language) ist ein technisches Format zur Angabe von Geodaten, das vom OGC festgelegt wurde.

Das Open Geospatial Consortium (OGC) ist eine Organisation, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Entwicklung von raumbezogener Informationsverarbeitung (insbesondere Geodaten) auf Basis allgemeingültiger Standards zum Zweck der Interoperabilität festzulegen.

- Auflage des Übersichtsplans der **Anlage 2** und von 16 Detailplänen der **Anlage 3** im Maßstab 1 : 5 000 samt Übersichtsplan der Detailpläne bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht. Diese Übersichtspläne und Detailpläne haben deklarative Wirkung. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind die Übersichtspläne und Detailpläne der **Anlagen 2 und 3** auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.
- die Darstellung auf der Homepage des Burgenlandes und durch
- das GeoDaten-Portal.

Zu § 1 Abs. 2:

Diese Formulierung wird auch Fällen gerecht, in denen Grundstücke zukünftig eine andere Bezeichnung bzw. Grundstücksnummer erhalten. Grenzänderungen (Abtrennung einer Liegenschaft von einer Gemeinde und Zuweisung zu einer anderen KG) innerhalb von „Europaschutzgebietsgemeinden“ haben keine Auswirkungen auf die Ausdehnungsfläche, ebenso wenig eine Abtrennung einer Liegenschaft von einer „Europaschutzgebietsgemeinde“ und Zuweisung zu einer „Nicht-Europaschutzgebietsgemeinde“. Bei einer Änderung der Landesgrenze in dem Gebiet des Europaschutzgebietes, die möglicherweise eine Änderung des Europaschutzgebietes nach sich ziehen könnte, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Zu § 2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften:

Gebote und Verbote, die in den bestehenden Schutzgebietsverordnungen und in den Schutzgebietsverordnungen, die in diesem Gebiet als Landesgesetze gelten, geregelt wurden, bleiben unberührt. Es wurde daher nicht als erforderlich erachtet, in der gegenständlichen Verordnung neuerlich Gebote und Verbote festzulegen.

Verpflichtende Maßnahmen aufgrund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung wasserwirtschaftlicher Fragen im Grenzgebiet (BGBl. Nr. 225/1959) unterliegen nicht dem NG 1990 (§ 3 lit. d NG 1990) unbeschadet des § 22e NG 1990.

Zu § 3 Schutzzweck:

Der Erhaltungszustand der gemäß § 4 angeführten Tier- und Pflanzenarten wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Arten ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehören, bilden und langfristig weiterhin bilden werden, und
- die natürlichen Verbreitungsgebiete dieser Arten weder abnehmen noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen werden und
- genügend große Lebensräume vorhanden sind und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein werden, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Arten zu sichern.

Der Erhaltungszustand der gemäß § 4 angeführten Lebensraumtypen wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- ihr natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die sie in diesem Gebiet einnehmen, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für ihren langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten im Sinne der obigen Ausführungen zu den Arten

günstig ist.

Hinsichtlich des Gehölzneophytenproblems (z. B. Robinie, Götterbaum, Gleditschie, Eschen-Ahorn und Echt-Scheinindigo) sind weiterführende forstliche Maßnahmen mit dem Ziel der Rückführung zur potentiellen natürlichen Waldvegetation erforderlich.

Zu § 4 Schutzgegenstand:

Im § 4 sind die in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgegenstände (Arten und Lebensraumtypen) angeführt.

Mit * sind gemäß Richtlinie 92/43/EWG prioritäre Lebensraumtypen und Arten bezeichnet. Darunter sind nach Art. 1 der Richtlinie 92/43/EWG Lebensraumtypen und Arten zu verstehen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zum europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten besondere Verantwortung zukommt (= wesentlicher Anteil ihres Gesamtvorkommens liegt innerhalb der EU). Für Gebiete, die prioritäre Lebensraumtypen oder Arten als Schutzgegenstände aufweisen, kommen die Bestimmungen des § 22d Abs. 3 NG 1990 zur Anwendung.

Zu § 5 Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes:

Art. 6 Abs. 2 der FFH -Richtlinie lautet:

„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

Die in dieser Verordnung angeführten Maßnahmen tragen ebenfalls dazu bei.

Die Festlegung von Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im § 4 genannten Schutzgüter wird in enger Abstimmung mit den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern durchgeführt werden.

Auf die Erläuterungen zu § 2 wird verwiesen.

Zu § 6 Bewilligungen

Durch die gegenständliche Verordnung wird die Verpflichtung, Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren (NVP) - Verfahren durchzuführen, nicht neu geschaffen. Diese Verpflichtung besteht schon seit dem EU-Beitritt Österreichs und ist auch im Naturschutzgesetz bereits festgelegt.

Die Begriffe „Pläne und Projekte“, „wesentlich oder nachhaltig“ oder „zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ sind so, wie sie in den § 22e Abs.1, § 22c Abs. 2 und § 19 Abs. 2 im Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 bisher definiert bzw. verwendet wurden, zu verstehen. Es sind dies keine Begriffe, die in dieser Verordnung neu geschaffen wurden.

Wenn sich in einem Screening ergibt, dass ein Vorhaben kein Plan oder Projekt im Sinne des § 22e Abs. 1 NG 1990 ist, ist keine Bewilligungspflicht gemäß § 6 gegeben.

Es kann der Fall eintreten, dass der Plan oder das Projekt gemäß § 5 NG 1990 und gemäß der Verordnung „Landschaftsschutzgebiet Bernstein - Lockenhaus - Rechnitz“ (LGBL. Nr. 30/1974) genehmigungsfähig ist, aber gemäß § 6 dieser Verordnung nicht genehmigt werden kann. Der Plan oder das Projekt darf aber nur dann umgesetzt werden, wenn die Zulässigkeit aufgrund aller Rechtsgrundlagen, die anzuwenden sind, gegeben ist.

Pläne und Projekte auf als Bauland gewidmeten Flächen im Ortsgebiet, bei denen keinerlei Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet außerhalb der Ortschaft zu erwarten sind, fallen nur dann unter die Genehmigungspflicht nach § 6, wenn Auswirkungen auf im Ortsgebiet vorkommende Schutzgüter (Fledermausquartiere) zu erwarten sind.

Zu § 7 Nutzung:

Die Festlegung der Zulässigkeit der zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soll weitestgehend dazu dienen, den Schutzzweck im Sinne einer Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung - wie im Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz festgelegt - zu wahren.

Eine übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung beinhaltet jedenfalls ortsübliche Fruchtwechsel (Fruchtfolge) auf Ackerflächen. Ebenso werden ein- bis mehrmalige Nutzung oder Pflege des Grünlandes unter diesem Begriff zusammengefasst.

Oder:

In Anlehnung an § 19 Abs. 2 NG 1990 gilt eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung als zeitgemäß und nachhaltig, wenn die Tätigkeiten in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Hervorbringung oder Gewinnung pflanzlicher und tierischer Produkte dienen und nach Verfahren organisiert sind, wie sie in einer bestimmten Gegend und zu einer bestimmten Zeit oder aufgrund überlieferter Erfahrungen üblich sind und die auf naturräumliche Voraussetzungen abgestimmte Nutzung in einem funktionierenden System dauerhaft Leistungen gewährleistet, ohne daß die Produktionsgrundlagen erschöpft werden.

Ein günstiger Erhaltungszustand auf landwirtschaftlichen Flächen wird vorrangig durch freiwillige Fördermaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen) sichergestellt. Im Rahmen dieses Programms werden Ackerflächen-Stilllegungen und extensive Bewirtschaftungsformen auf Acker- und Grünlandflächen gefördert.

Das Jagdrecht umfasst entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen das Recht, jagdbare Tiere (Wild) zu hegen, zu bejagen und sich diese einschließlich ihrer nutzbaren Teile anzueignen. Maßnahmen der Jagdwirtschaft - etwa die Errichtung einer Jagdhütte - sind damit nicht erfasst.

Zu § 9 Inkrafttreten:

Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://geodaten.bgld.gv.at>.

Die Beschreibung und/oder Darstellung der geschützten Fläche erfolgt durch

- Angabe der zum Teil erfassten Katastralgemeinden in § 1 Abs. 1,
- Erstellung einer Koordinatenpunktliste im GML-Standard (Anlage 1). Die Liste der Koordinatenpunkte hat konstitutive Wirkung.

- Auflage des Übersichtsplans der Anlage 2 und von 16 Detailplänen der Anlage 3 im Maßstab 1 : 5 000 samt Übersichtsplan der Detailpläne bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht. Diese Übersichtspläne und Detailpläne haben deklarative Wirkung. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind die Übersichtspläne und Detailpläne der Anlagen 2 und 3 auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.
- die Darstellung auf der Homepage des Burgenlandes und durch
- das GeoDaten-Portal.